

# RS Vwgh 1995/1/26 89/16/0186

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.01.1995

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/06 Verkehrsteuern

## Norm

BAO §21 Abs2;

BAO §21;

GrEStG 1955;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/10/25 88/16/0153 6

## Stammrechtssatz

Die Tatbestände des GrEStG 1955 knüpfen hauptsächlich an die zivilrechtliche und formalrechtliche Gestaltung von Rechtsvorgängen an. Die wirtschaftliche Betrachtungsweise ist nur insoweit anzuwenden, als der Tatbestand selbst nicht die rechtliche Betrachtungsweise erfordert.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1989160186.X04

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)